

**1. Ergänzung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe und Kapellen der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende 1. Ergänzung des Gebührentarifes vom 01.01.2008 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 06.12.2001 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif wird ergänzt durch zwei neue Nutzungsgebühren, die unter Ziff. 2., Gebühr für die Nutzung von Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Friedhofsunterhaltungskosten, und Ziff. 3., Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an Wahlgrabstätten je Jahr und Grabstelle unter den Buchstaben d) und e) eingefügt werden:

Ziff.

- 2. Gebühr für die Nutzung von Wahlgrabstätten
je Grabstelle einschl. Friedhofsunterhaltungskosten:**
- | | |
|--|------------|
| a) bei Sargwahlgrabstätten | 1.390,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | 930,00 € |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage | 1.000,00 € |
| d) bei Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage
mit Steinplatte an der Stele | 1.470,00 € |
| e) bei Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage
mit Kissenstein | 1.580,00 € |
| f) bei Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder
bis zum 6. Lebensmonat | 350,00 € |
| g) bei Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat
bis zum 5. Lebensjahr | 450,00 € |
- 3. Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an Wahlgrabstätten
je Jahr und Grabstelle**
- | | |
|---|---------|
| a) bei Sargwahlgrabstätten | 55,60 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 46,50 € |
| c) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage | 50,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte
und Stele | 73,50 € |
| e) Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein | 79,00 € |
| f) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat | 35,00 € |
| g) Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat
bis zum 5. Lebensjahr | 45,00 € |

Eine Verlängerung muss für die gesamte Wahlgrabstätte vorgenommen werden.

Artikel 2

Diese Ergänzung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Ergänzung verkündet wurde.

Neustadt a. Rbge., den 5.3.2015

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE



Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Gebührentarif 1. Ergänzung 2015